

## Allgemein geltende Rahmenbedingungen für Weiterbildungsgeld

- die **Anwartschaft auf Arbeitslosengeld** muss erfüllt sein
- Sie müssen direkt vor Antritt der Bildungskarenz **mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung** beim selben Dienstgeber arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sein, bei welchem Sie die Karenz abschließen.
- Wichtiger Hinweis: Falls Sie die Bildungskarenz aus einem bereits wegen einer **Elternkarenz bzw. Väternkarenz** karenzierten Arbeitsverhältnis in Anspruch nehmen wollen, kann für die Überprüfung der zumindest 6-monatigen durchgehenden arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit auch Ihr Kinderbetreuungsgeldbezug berücksichtigt werden.

**Beispiel 1:** Elternkarenz-Urlaub (bzw. Väternkarenz-Urlaub) und Bezug von Kinderbetreuungsgeld bis zum 15.03. -> die Bildungskarenz muss am 16.03. beginnen!

**Beispiel 2:** Elternkarenz-Urlaub (bzw. Väternkarenz-Urlaub) und Bezug von Kinderbetreuungsgeld bis zum 15.03. Am 16.03. erfolgt die Wiederaufnahme der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vom 16.03. bis zum 28.05. -> die Bildungskarenz muss am 29.05. beginnen!

**ACHTUNG:** Aus einer Elternkarenz bzw. Väternkarenz ohne Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann zwar arbeitsrechtlich eine Bildungskarenz vereinbart werden, allerdings würde auf Grund der oben angeführten Bestimmungen kein Weiterbildungsgeld gebühren!

- die\_der Dienstgeber\_in muss einverstanden sein
- ein **Bildungsnachweis** von mindestens **20 Wochenstunden** und einer Dauer von mindestens **2 Monaten** (dieser Zeitraum entspricht der 2-monatigen Mindestdauer einer Bildungskarenz), sowie ein **Schulungsplan** müssen vorgelegt werden; Bei einem Studium wird die **aktuelle Studienbestätigung für das jeweilige Semester** benötigt;
- die Ausbildung muss ab Beginn der Bildungskarenz binnen einer Woche beginnen (AUSNAHME: Bei einer Bildungskarenz von nur 2 Monaten MUSS die Ausbildung den gesamten Zeitraum abdecken)
- Mindestlaufzeit beträgt 2 Monate, maximale Laufzeit **12 Monate**

Während des Bezugs vom Weiterbildungsgeld ist es möglich einer **geringfügigen Beschäftigung** auch beim selben Dienstgeber nachzugehen (Geringfügigkeitsgrenze darf hierbei NICHT überschritten werden, Wert 2024: **€ 518,44 brutto** monatlich).

Wenn Sie beim AMS Weiterbildungsgeld beziehen, sind Sie über die österreichische Gesundheitskasse **kranken-, unfall- und pensionsversichert.**

Das Weiterbildungsgeld wird während einem Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen, die\_r Gesetzgeber\_in sagt nur - der Auslandsaufenthalt darf das Lernziel nicht behindern.

### ad Anwartschaft auf Arbeitslosengeld:

ALVG § 14. (1) Bei der *erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld* ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

## ad Bildungsnachweis:

Erforderlich für das Weiterbildungsgeld ist der **Nachweis** der Teilnahme an einer Aus-/Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von **durchschnittlich 20 Wochenstunden** bzw. **16 Stunden** pro Woche bei Betreuungsverpflichtungen für **Kinder** bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die **nachweislich** (Bestätigung von Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich) keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht. (Beispiele für Bildungsnachweise: aktuelle Kursanmeldebestätigung, Schulbesuchsbestätigung, Studienbestätigung, Enrolment beim Auslandsstudium mit Angabe des genauen Zeitraums)

## Kursmaßnahme als Bildungsnachweis

Der **Nachweis** muss unbedingt **einen Schulungsplan von\_m Kursträger\_in** enthalten, der Aufschluss darüber gibt

- welche Lerninhalte zu welchen Zeiten zu erlernen sind,
- zu welchen entsprechenden Anteilen die Kursmaßnahme in **seminaristischen Teil** (mind. 25%) und **Selbstlernzeiten** stattfindet,
- in welcher Form der **seminaristische (Anwesenheits-)teil** (mind. 25%) des Kurses stattfindet,
- auf welche Art die Kommunikation mit der\_dem Kursträger\_in (der\_dem Trainer\_in, ...) sichergestellt wird.

Selbstlernzeiten können angerechnet werden, wenn vom Kursinstitut bestätigt wird, dass die Selbstlernzeiten im bestätigten Ausmaß für den Kurserfolg erforderlich sind, auf jeden Fall muss aber die Unterrichtszeit mindestens **ein Viertel** der insgesamt erforderlichen Wochenstunden betragen (bei 20 Wochenstunden sind somit **mindestens 5 Wochenstunden Unterrichtszeit am Kursinstitut** erforderlich).

Bei **Onlinekursen oder Fernlehrgängen** müssen generell die 20 Wochenstunden erfüllt werden. Die Kurszeiten finden in diesem Fall naturgemäß nicht am Kursort statt, können jedoch in Form von elektronischen Medien (mit einem seminaristischen Anteil von mind. 25%) absolviert werden. Somit müssen auch diese Kurse jedenfalls **die Merkmale einer Bildungsmaßnahme** aufweisen.

**Achtung:** Die ausschließliche Zurverfügungstellung von Kursunterlagen oder Lernmaterialien, die lediglich die Erarbeitung der Inhalte in Form eines **Selbststudiums** erlauben, **reicht für die Inanspruchnahme des Weiterbildungsgeldes nicht aus.**

Ausbildungen sind prinzipiell in jedem Bereich, sowie im In- und auch im Ausland möglich. Es werden aber keine Kurse als Bildungsnachweis anerkannt, die nur einem persönlichen Zweck (Hobby-Kurse) dienen. Der Kurs/Ausbildung muss das Ziel haben, dass Sie entweder in dem Bereich in dem Sie bereits arbeiten eine höhere Qualifizierung erzielen bzw. in dem Bereich, in dem Sie die Ausbildung machen, arbeiten können.

Weiterbildungsformen (z.B. Kurs, Studium) können als Nachweis für ein- und denselben Zeitraum nicht gemischt werden. Es ist entweder ein Nachweis über die erforderlichen 20 Wochenstunden (z.B. Kurs) nötig oder bei einem Studium (bzw. einer Ausbildung universitären Charakters mit Inskription an einer tertiären Bildungseinrichtung) nach **jeweils 6 Monaten** Weiterbildungsgeldbezug ein Erfolgsnachweis mit 4 Semesterstunden bzw. 8 ECTS-Punkten.

**Hinweis:** ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden, die **vor dem Beginn** des Bezugs vom Weiterbildungsgeld erbracht wurden, können **nicht** als Erfolgsnachweis **berücksichtigt werden.**

Für unterschiedliche Zeiträume kann es jedoch unterschiedliche Nachweise geben.

**Beispiel:** Für Juli, August und September liegt ein Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme mit 20 Wochenstunden (Kurs) vor. Ab Anfang Oktober liegt ein Studium mit Inskription vor. Nach **jeweils 6 Monaten** ab Studienbeginn (in diesem Beispiel ist der Erfolgsnachweis für das Studium ab Oktober bis Ende März des darauffolgenden Jahres zu erbringen) wird der Erfolgsnachweis benötigt.

Es können auch mehrere Weiterbildungsmaßnahmen hintereinander absolviert werden, jedoch sind für jede Weiterbildung die erforderlichen 20 Wochenstunden nachzuweisen.

Zwischen den verschiedenen Ausbildungen darf es jeweils eine Unterbrechung von **max. 1 Woche** geben. Damit aber durchgehend Weiterbildungsgeld bezahlt werden kann, müssen die durchschnittlich erforderlichen 20 Wochenstunden auch für die ausbildungsfreie Zeit (Unterbrechung)

erfüllt sein.

Weiterbildungsgeld kann nur über Zeiträume bezahlt werden, in denen auch ein Bildungsnachweis vorgelegt werden kann.

### Teilnahmebestätigung während und am Ende einer Bildungsmaßnahme:

#### **-Teilnahmebestätigung während einer Bildungsmaßnahme:**

Zwecks laufender Prüfung des Fortschrittes ist unaufgefordert nach spätestens 6 Monaten Ihrer Bildungsmaßnahme eine (Zwischen-)Teilnahmebestätigung vorzulegen.

Hinweis: Eine Bestätigung, dass im vergangenen Zeitraum (von-bis) regelmäßig für durchschnittlich 20 Wochenstunden an der Bildungsmaßnahme teilgenommen wurde, ist ausreichend.

Achtung: Besteht Zweifel an der Richtigkeit einer Teilnahmebestätigung, so dürfen wir von Ihnen die vom Kursinstitut bestätigten Aufzeichnungen, wie Teilnehmer\_innen-Listen oder Login-Zeiten, verlangen.

#### **-Teilnahmebestätigung am Ende einer Bildungsmaßnahme:**

Am Ende einer Bildungsmaßnahme ist unaufgefordert ein Zertifikat, Abschlusszeugnis oder Teilnahmebestätigung für den gesamten Zeitraum vorzulegen.

Sollte kein entsprechender Nachweis über den Abschluss Ihrer Ausbildung einlangen, muss ein Verfahren zur Rückforderung des bereits ausbezahlten Weiterbildungsgeldes eingeleitet werden.

Achtung: Besteht Zweifel an der Richtigkeit einer Teilnahmebestätigung, so dürfen wir von Ihnen die vom Kursinstitut bestätigten Aufzeichnungen, wie Teilnehmer\_innen-Listen oder Login-Zeiten, verlangen.

Hinweis: Falls Ihre Ausbildung vor Ablauf des vereinbarten Ausbildungsendes abgeschlossen wird, dann kann das Weiterbildungsgeld nur bis zum tatsächlichen Ende der Ausbildung ausbezahlt werden.

#### **Beispiel 1:**

Bildungskarenz vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025

Kursdauer vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025

Nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Beginn der Bildungsteilzeit, bei diesem Beispiel somit am 01.03.2025, ist eine Zwischenteilnahmebestätigung (von/bis) über die tatsächliche Teilnahme an dieser Bildungsmaßnahme mit durchschnittlich 20 Wochenstunden für die vergangenen 6 Monaten erforderlich, sowie eine Bestätigung darüber, dass diese Ausbildung weiterhin besucht wird. Nach dem Ende der Bildungsteilzeit ist eine weitere Bestätigung über die tatsächliche Teilnahme (von/bis) an der Bildungsmaßnahme mit durchschnittlich 10 Wochenstunden erforderlich, also bis 31.08.2025.

#### **Beispiel 2:**

Bildungskarenz vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025

Kursdauer vom 01.09.2024 bis zum 30.11.2024

Nach dem Ende des Kurses, ist die Bestätigung über die tatsächliche Teilnahme (von/bis) an dieser Bildungsmaßnahme mit durchschnittlich 20 Wochenstunden, sowie ein neuer Aus- bzw. Weiterbildungsnachweis ab dem 01.12.2024 erforderlich.

#### **Beispiel 3:**

Bildungskarenz vom 01.09.2024 bis zum 31.01.2025

Kursdauer vom 01.09.2024 bis zum 31.01.2025

Nach dem Ende dieses Bildungsteilzeit-Teiles ist die Bestätigung (von/bis) über die tatsächliche Teilnahme an der Bildungsmaßnahme mit durchschnittlich 20 Wochenstunden erforderlich.

## Studium als Bildungsnachweis

Wird als Bildungsnachweis ein Studium herangezogen, ist zu Beginn eines **jeden Semesters** die **aktuelle Studienbestätigung** (Inskriptionsbestätigung) und **nach jeweils 6 Monaten** (ab Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges und unabhängig von der Dauer des Weiterbildungsgeldbezuges) ein **positiver Studien-Erfolgsnachweis** über mind. 8 ECTS Punkte bzw. 4 Semesterwochenstunden aus Pflicht- bzw. Wahlfächern in Form eines **Sammelzeugnisses** erforderlich.

Alternativ kann als Nachweis auch die Ablegung der Diplomprüfung (Rigorosums) oder eine Bestätigung des Instituts bzw. Betreuers\_in der Diplomarbeit über den Fortschritt und den zu erwartenden positiven Abschluss der Diplomarbeit erbracht werden. Damit ist generell auch die Verfassung einer Masterthesis, Diplomarbeit oder einer Dissertation möglich.

Beachten Sie bitte diesbezüglich auch die **weiteren Informationen bzgl. die Meldepflichten**.

Das Studium gilt mit **Absolvierung der mündlichen Abschlussprüfung als beendet**. Das Abschlusszeugnis ist dem AMS **umgehend und unaufgefordert** vorzulegen. Soll danach weiterhin das Weiterbildungsgeld bezogen werden, wird ein neuer Bildungsnachweis benötigt. Antragstellung auf Weiterbildungsgeld

## Antrag (Antragstellung) auf Weiterbildungsgeld

Für die Antragstellung auf Weiterbildungsgeld muss das **bundeseinheitliche Antragsformular** für die Beantragung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verwendet werden.

Die Antragstellung auf Weiterbildungsgeld ist **frühestens 3 Wochen vor Beginn (ausschließlich über das eAMS-Konto)** Ihrer Bildungskarenz möglich. Der Antrag auf Weiterbildungsgeld sollte spätestens am ersten Tag der vereinbarten Bildungskarenz gestellt werden, um etwaige Ansprüche zu sichern.

Wenn Sie ein **aktives eAMS-Konto** haben, bringen Sie den Antrag direkt elektronisch beim AMS ein (eAMS-Konto/Registerkarte WEITERBILDUNG/Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld/zugeldleistung beantragen/Neues Formular).

**Persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.**

Wenn Sie kein aktives **eAMS-Konto** haben, schreiben Sie uns unter Angabe Ihrer SV-Nummer eine E-Mail an [bkt.wien@ams.at](mailto:bkt.wien@ams.at) oder rufen Sie uns an (Telefonnummer 050 904 940), damit Ihr neues eAMS-Konto eingerichtet wird und Ihnen die Zugangsdaten zugeschickt werden.

## **Wie kommen Sie zu Ihren Zugangsdaten?**

**Ohne Wartezeit über [FinanzOnline](#) - wenn Sie dort bereits registriert sind:**

- Gehen Sie auf die Seite <https://finanzonline.bmf.gv.at/>
- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an.
- Klicken Sie ganz unten auf "Links" und dann auf den Menüpunkt eAMS-Konto.

**Sie können hier Ihre Zugangsdaten selbst erstellen und haben sofort Zugang zu Ihrem neuen eAMS-Konto.**

Alle Informationen zum Thema **eAMS-Konto** finden Sie auch hier:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile#wien>

## **Berechnung des Weiterbildungsgeldes**

Die Berechnung des Weiterbildungsgeldes erfolgt analog zur Berechnung des Arbeitslosengeldes.

Details hierfür entnehmen Sie bitte unserer Website unter <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoeh/>

Sollten noch weitere Fragen auftreten, bitten wir Sie diese entweder über Ihr eAMS-Konto an uns zu richten oder Sie schreiben uns eine E-Mail ([bkt.wien@ams.at](mailto:bkt.wien@ams.at)).

Es handelt sich um grundlegende Informationen aus denen kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die Auskunft erfolgt nach aktueller Gesetzeslage.

**Eine verbindliche Anspruchsüberprüfung auf das Weiterbildungsgeld durch das AMS ist erst im Rahmen einer konkreten Antragstellung möglich.**

Für **arbeitsrechtliche Fragen** im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Bildungskarenz gemäß §11 AVRAG wenden Sie sich bitte an Ihre\_n Arbeitgeber\_in bzw. an die dafür zuständigen Interessensvertretungen, wie z.B. Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Wirtschaftskammer.